

§ 4 T-LBHG Übertragung dienstrechtlicher Aufgaben

T-LBHG - Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m. b. H., Tiroler, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.08.2020

Folgende Angelegenheiten werden von dem für die Personalangelegenheiten zuständigen Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber den nach § 3 Abs. 1 der Gesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten selbstständig wahrgenommen:

- a) Ausübung der Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft;
- b) Fachaufsicht über die Bediensteten bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

In Kraft seit 15.02.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at